

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klarglas Pulver

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2292

Seite 1 von 6

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Klarglas Pulver

Weitere Handelsnamen

Neuburger Kieselerde / CAS-Nr. 1020665-14-8

EG-Nr.: 310-127-6

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

SILLITIN und SILLIKOLLOID werden als funktionelle Füllstoffe in Elastomeren, Kunststoffen, Farben und Lacken, Klebstoffen, Lebensmittelzusatzstoffen, Polier- und Pflegemitteln, Schweißelektroden sowie in der Bau- und chemischen Industrie eingesetzt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	AcroTec GmbH	
Straße:	Am Osterholz 1c	
Ort:	D-85649 Brunnthal	
Telefon:	08102 / 895922	Telefax:08102 / 895133
E-Mail:	info@acrotec.de	
Ansprechpartner:	Joachim Traub	
Auskunftgebender Bereich:	info@acrotec.de	

1.4. Notrufnummer: 07581/2007298

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.2. Kennzeichnungselemente

Hinweis zur Kennzeichnung

Einstufung gemäß Verordnung (EC)1272/2008 nicht erforderlich.
Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bestand keine Einstufung.

2.3. Sonstige Gefahren

Der kryptokristalline Kieselsäureanteil (Kryp.KS) kann Feinstäube bilden, die eingeatmet, in der Lunge eine fibrogene Wirkung entfalten können. Langfristiges Einatmen hoher (> 0.15 mg/m³) Kryp.KS -A-Staubkonzentrationen kann zu Silikose führen. Arbeitsplatzbezogene Expositionen bezüglich Kryp.KS -A-Staub sollten gemessen und überwacht werden. (-> dazu Abschnitt 8.2.)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Neuburger Kieselerde - mit ihren Handelsnamen SILLITIN und SILLIKOLLOID - ist ein in der Natur entstandenes Gemisch aus amorpher und kryptokristalliner Kieselsäure und lamellaren Kaolinit. Als einmalige mineralogische Einheit wurde der Neuburger Kieselerde als ‚Siliceous Earth‘ die spezifische CAS-Nr. 1020665-14-8 zugeordnet. Die EINECS-Nummer lautet 310-127-6.

CAS-Nr.	Bezeichnung nach EG-Richtlinie	Einstufung nach GHS / CLP
7631-86-9	Kryptokristalline Kieselsäure A-Staub Anteil in der kryptokristallinen Kieselsäure < 0.1 Gew.-%	Keine Keine
7631-86-9	Amorphe Kieselsäure	Keine
1318-74-7	Kaolinit	Keine

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klarglas Pulver

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2292

Seite 2 von 6

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Einatmen

Frischluftezufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt

Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Arzt aufsuchen, wenn Reizung nicht nachlässt.

Nach Verschlucken

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Effekte dieser Art bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Keine spezifischen Löschmittel erforderlich.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt selbst brennt nicht; setzt keine gefährlichen Zersetzungsprodukte frei.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Bei der Einwirkung von Staub Atemschutzgerät tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenfegen vermeiden. Zum Aufnehmen Industriestaubsauger (mindestens Staubklasse M) verwenden oder mit Wasser befeuchten und zusammenkehren. Zur Entsorgung in verschlossene Behälter geben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden. An Orten der Staubbildung für geeignete Absaugungsmaßnahmen sorgen. Bei unzureichender Absaugung Atemschutz tragen und siehe Abschnitt 8. Säcke und BigBags mit Umsicht handeln, damit ein Aufreißen bzw. Bersten vermieden wird. Verschmutzte Kleidung ausziehen und waschen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klarglas Pulver

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2292

Seite 3 von 6

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**Den Behälter fest verschlossen halten.
Sorgen Sie für Staubschutz während der Silobeladung.**Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen**

Trocken aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510: 13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Zusätzliche Hinweise zu Grenzwerten**Bei Einhaltung einer Konzentration von $= 0,15 \text{ mg/m}^3$ (Schichtmittelwert), gemessen für den Kryp.KS-A-Staubanteil können silikotische Erkrankungen bei den Mitarbeitern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.
Tätigkeiten in staubhaltiger Atmosphäre müssen überwacht werden: Staubprobennahme gemäß EN 481 und TRGS 402 / A-Staub-Konzentration des kryptokristallinen Anteils nach BIA 8522 (FTIR)**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden.

Schutz- und HygienemaßnahmenVor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.**Augen-/Gesichtsschutz**

Schutzbrille mit Seitenschutz.

Handschutz

Entfällt

Körperschutz

Entfällt

AtemschutzBei Staubentwicklung über die Konzentration von $0,15 \text{ mg/m}^3$ Kryp.KS-A-Staub hinaus entsprechende Feinstaubmaske (FFP 2) tragen.**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	Pulver
Farbe:	weiß/ beige
Geruch:	geruchlos

Prüfnorm

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klarglas Pulver

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2292

Seite 4 von 6

pH-Wert (bei 20 °C): 5 - 8 400 g/l

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt: > 1600 °C

Dichte (bei 20 °C): 2,6 g/cm³ DIN ISO 787 Teil 10Wasserlöslichkeit:
(bei 20 °C) sehr gering DIN ISO 787 Teil 8**Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln**

Löslich in Flusssäure

9.2. Sonstige Angaben

Wie detaillierte mineralogische Untersuchungen (Göske, Gutachten Nr. 7042729) zeigen, ist der Kieselsäureanteil der Neuburger Kieselerde ein mineralogisches Unikat, das in dieser Form bisher noch von keinem anderen Fundort der Welt beschrieben wurde.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Inert, nicht reaktiv

10.2. Chemische Stabilität

Chemisch stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht relevant

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine besonders zu erwähnenden unverträglichen Produkte.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht relevant

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität**

Nicht zutreffend.

Reiz- und Ätzwirkung

Nicht zutreffend.

Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition

Langfristiges Einatmen hoher (> 0.15 mg/m³) Kryp.KS-A-Staubkonzentrationen kann zu Silikose führen. Aufgrund eines Kryp.KS-A-Staubanteils (DIN EN 15051-B) von < 0.1 Gew.-% ist eine Einstufung gemäß Verordnung (EC)1272/2008 nicht erforderlich.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Nicht relevant

Die unter Abschnitt 3. "Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen" aufgeführten Stoffe gehören mineralogisch in die Klasse der Silikate/Oxide und sind ein häufiger Bestandteil der Erdkruste.

Umweltbeeinträchtigungen sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

12.3. Bioakkumulationspotenzial

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klarglas Pulver

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2292

Seite 5 von 6

Nicht relevant (Es gibt Organismen, die Kieselsäure zum Skelett-/gerüstaufbau akkumulieren.)

12.4. Mobilität im Boden

Vernachlässigbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt ist eine anorganische Substanz natürlicher Herkunft und unterliegt gemäß Annex XIII / REACH nicht den Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert werden. Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung vorzuziehen. Das Material sollte geschlossen gelagert werden, um Staubentwicklung zu vermeiden.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung geben.
Achtung: Staubentwicklung beim Zusammenfalten von leeren Papiersäcken und Big Bags möglich. Hierbei auf geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen achten!

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG-Code, ICAO-TI/IATA-DGR).

Binnenschifftransport (ADN)

Sonstige einschlägige Angaben zum Binnenschifftransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG-Code, ICAO-TI/IATA-DGR).

Seeschifftransport (IMDG)

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG-Code, ICAO-TI/IATA-DGR).

Lufttransport (ICAO)

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG-Code, ICAO-TI/IATA-DGR).

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zusätzliche Hinweise

Einstufung gemäß Verordnung (EC)1272/2008 nicht erforderlich.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Klarglas Pulver

Druckdatum: 12.02.2016

Materialnummer: 2292

Seite 6 von 6

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG bestand keine Einstufung.

Nationale Vorschriften

Störfallverordnung:	nicht unterstellt
Katalognr. gem. StörfallVO:	
Mengenschwellen:	
Technische Anleitung Luft I:	5.2.1: Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub bei $m > 0.2 \text{ kg/h}$: Konz. 20 mg/m^3 bzw. bei $\leq 0.2 \text{ kg/h}$: Konz. 0.15 g/m^3
Anteil:	100 %
Wassergefährdungsklasse:	- - nicht wassergefährdend
Status:	WGK-Selbsteinstufung

Zusätzliche Hinweise

Zu beachten:
TRGS 900 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
Unfallverhütungsvorschriften Arbeitsmedizinischer Grundsatz G1.1 BGI 5047 "Mineralischer Staub".

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen**

Ersterstellung

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt nach besten Wissen gemachten Angaben dienen der Information zum sicheren Umgang mit dem Produkt. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherungen im rechtlichen Sinne dar.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)